



Fair Energy PARTNER

Verein zur Förderung der optimalen Nutzung von Energie

STATUTEN

Präambel

Die jeweiligen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1. Name des Vereins

- 1.1.** Der Verein führt den Namen „Fair Energy Partner“ mit der Kurzbezeichnung „FEP“, in weiter Folge Verein genannt.
- 1.2.** Der Verein ist eine Arbeitsgemeinschaft vornehmlich von Energieberatungsunternehmen, Elektroinstallateuren mit oder ohne angeschlossenen Elektrofachhandel, Anlagenbauern im Bereich Wärme/Kälte/Klima/Lüftung sowie Unternehmen der Baubranche mit Schwerpunkt Gebäudesanierung.
- 1.3.** Die Führung des Vereinsnamen und der geschützten Wortbildmarke ist auf die Dauer der Vereinsmitgliedschaft der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG oder deren Nachfolgesellschaft beschränkt.
- 1.4.** Das Arbeitsgebiet ist geografisch nicht eingeschränkt und erstreckt sich über das Bundesland Oberösterreich hinaus.
- 1.5.** Der Sitz ist bei der Geschäftsführung, die derzeit bei der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG in Linz liegt.
- 1.6.** Die Postzustellanschrift des Vereins kann davon abweichen und wird in allen Schriftstücken dezidiert angeführt.

§ 2. Zielsetzung des Vereins

- 2.1.** Förderung der optimalen Anwendung von Energie (Energieeffizienz) im Haushalt, in der Landwirtschaft, im Gewerbe, in der Industrie und in kommunalen Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Energiesparens und der Umweltentlastung.
- 2.2.** Die Förderung der Qualität auf einem hohen technischen Niveau durch die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und deren Mitarbeiter durch Bildung eines Cluster von energieanwendungsrelevanten Branchen mit dem Ziel der Vernetzung und des Wissenstransfers zwischen den Vereinsmitgliedern.
- 2.3.** Förderung der Sicherheit bei der Anwendung elektrischer Energie und ihrer Einsatzgebiete.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszieles

- 3.1.** Die Ziele des Vereins werden durch ideelle und materielle Mittel angestrebt. Dazu gehören gemeinsam erarbeitete Programme zur Betreuung der Kunden durch Aktionsprogramme, schriftliche Informationen, Computerprogramme, Schaubilder, Ausstellungen, Vorführungen, Beratungen und Fachexkursionen sowie Stellungnahmen. Zu den materiellen Mitteln zählen Mitgliedsbeiträge, eventuell Sonderzahlungen im Bedarfsfall, Erträgnisse aus Veranstaltungen oder aus dem Verkauf von Publikationen, Spenden und Subventionen.
- 3.2.** Die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Fragen der optimalen Energieanwendung, der neuen Techniken und der Beratung der Kunden.
- 3.3.** Die Hebung des beruflichen und fachlichen Ansehens der Mitglieder sowie die Vertiefung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mitgliedern und Kunden.
- 3.4.** Die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit im weitesten Sinne und im Besonderen gegenüber Politik und Behörden.

§ 4. Mitgliedschaft

- 4.1.** Die Mitgliedschaft beim Verein ist freiwillig.



4.2. Der Verein kennt ordentliche und unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Nur ordentliche Mitglieder können im Vorstand vertreten sein, an den Hauptversammlungen teilnehmen und sind berechtigt, das Vereinszeichen zu führen.

4.3. Ordentliche Mitglieder können sein:

- 4.3.1. Gewerbliche Energieberatungsunternehmen, technische Büros oder andere Berufsgruppen mit entsprechendem Qualitätsniveau in den Bereichen der Energieberatung.
- 4.3.2. Konzessionierte Elektroinstallateure mit oder ohne angeschlossenen Elektrofachhandel und Elektrofachhändler, die ihr Gewerbe hauptberuflich ausüben.
- 4.3.3. Kälte- u. Klimatechniker, Anlagenplaner oder andere Berufsgruppen mit entsprechendem Qualitätsniveau in den Bereichen der Wärmepumpen-Technik, der Wärmerückgewinnung, und Raumwärme- Lüftung- Kälte- und Klimatechnik.
- 4.3.4. Elektroindustriunternehmen
- 4.3.5. Baumeister mit dem Schwerpunkt auf Gebäudesanierung
- 4.3.6. Stromversorgungsunternehmen
- 4.3.7. Architekten

4.4. Unterstützende bzw. Ehrenmitglieder sind:

- 4.4.1. Vereine, Institutionen und Personen, deren Intentionen und Aufgaben mit der Fair Energy Partner-Zielsetzung übereinstimmen.
- 4.4.2. Institutionen und Personen die im Rahmen Ihres langjährigen Wirkens im Zusammenhang mit Energiesparen und Umweltentlastung besondere Verdienste erworben haben.
- 4.4.3. Einschlägige Interessensvertretungen
- 4.4.4. Wissenschaftliche Institute
- 4.4.5. Stromversorgungsunternehmen

§ 5. Aufnahme in den Verein

- 5.1.** Die Vereinsgründer (Proponenten) gelten als ordentliche Mitglieder.
- 5.2.** Weitere Mitglieder können nach der Konstituierung des Vereins aufgenommen werden.
- 5.3.** Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 5.4.** Der Vorstand prüft und entscheidet über die Aufnahmeanträge (Mehrheitsprinzip).
- 5.5.** Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme im Einzelfall auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 5.6.** Wichtige Voraussetzungen für die Aufnahme sind Leistungen auf dem Gebiet der optimalen Energieanwendung bzw. Einsparung, neuer Technologien oder der sicheren Stromanwendung.
- 5.7.** Die Mitglieder müssen über ein entsprechend geschultes Personal verfügen und verpflichten sich zu einem kontinuierlichen Weiterbildungsprozess.
- 5.8.** Mit der Aufnahme in den Verein werden die Statuten des Vereins anerkannt.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Ordentliche Mitglieder

- 6.1.1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Informationen und sonstigen Angebote zum jeweils festgelegten Entgelt in Anspruch zu nehmen.
- 6.1.2. Ordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und - sofern sie physische Personen sind - passive Wahlrecht zu.
- 6.1.3. Jedes ordentliche Vereinsmitglied erhält eine Mitgliedsnummer sowie das Recht und die Pflicht den Vereinsnamen in Form der ges. gesch. Wortbildmarke zu führen.
- 6.1.4. Über verkaufsfördernde Incentivemodelle wird im Rahmen der unterschiedlichen Marktkampagnen durch den Vorstand entschieden; aus bereits eingeführten Anreizmodellen leitet sich jedoch kein in der Zukunft liegender Anspruch ab.

- 6.1.5. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins tatkräftig zu fördern, in ihrem Sinne zu handeln und an den jeweiligen, branchenspezifischen Marktkampagnen mitzuwirken.
- 6.1.6. Durch individuelle Verwendung der Vereinswortbildmarke am Point of Sale bzw. bei der Erstellung von Angebotsunterlagen oder Kennzeichnung des Fuhrparks oder der Arbeitskleidung wird das Vereinsmitglied für die Kunden als solches erkennbar.
- 6.1.7. Die Mitglieder entrichten an die Geschäftsstelle einen jährlichen monetären Mitgliedsbeitrag, der für jedes Geschäftsjahr vom Vorstand im Voraus festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag muss während des ersten Monats des Kalenderjahres einbezahlt werden.

6.2. Unterstützende bzw. Ehrenmitglieder

- 6.2.1. Die unterstützenden Mitglieder unterstützen die Anliegen des Vereins in der Öffentlichkeit in ideeller sowie auch in finanzieller Hinsicht.
- 6.2.2. Ehrenmitglieder können in Ausnahmefällen auf Antrag vom Vorstand von der Beitragsleistung befreit werden.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft und Vereinsausschluss

- 7.1.** Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 7.2.** Der Austritt kann nur am Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Er muss der Geschäftsführung nachweislich mindestens drei Monate vorher, d.h. bis spätestens 30 September schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 7.3.** Der Ausgeschiedene hat keinerlei Anspruch auf etwaige Vermögenswerte des Vereines und/oder finanzielle Entschädigung.
- 7.4.** Bei Ausscheiden verliert die Mitgliedsnummer ihre Gültigkeit und das Recht auf Führung des Vereinszeichens wird aberkannt.
- 7.5.** Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzungen verstoßen oder durch vereinsschädigendes Verhalten nachhaltig den Vereinsinteressen oder einem Vereinsmitglied Schaden zufügen oder öfter ohne Angabe von Gründe von Veranstaltungen fernbleiben bzw. mehrmals nicht an den branchenspezifischen Programmen teilnehmen oder den Mitgliedsbeitrag des Vereins nicht entrichten, können vom Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Einspruch muss innerhalb eines Monats dagegen erhoben werden. Die endgültige Entscheidung liegt dann beim Schiedsgericht.

§ 8. Vereinsorgane

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Arbeitsausschuss
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht
- Geschäftsführung

8.1. Die Hauptversammlung

- 8.1.1. Einmal im Jahr treten die ordentlichen Mitglieder des Vereins in einer ordentlichen Hauptversammlung zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung, auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung statt zu finden.
- 8.1.2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.1.3. Anträge der ordentlichen Mitglieder zur Tagesordnung müssen wenigstens drei Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.

- 8.1.4. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum festgesetzten Zeitpunkt nicht gegeben, so wird die Hauptversammlung um eine halbe Stunde vertagt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 8.1.5. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8.1.6. Bei jeder Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem der Gegenstand der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, bei deren Abwesenheit vom anwesenden Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Protokolle ergehen an die ordentlichen Mitglieder. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 8.1.7. Die Hauptversammlung diskutiert Organisationsangelegenheiten, Fragen von allgemeiner Bedeutung, das Jahresprogramm sowie die ausdrücklich in den Statuten festgehaltenen Angelegenheiten.

8.2. Aufgaben der Hauptversammlung

- 8.2.1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
- 8.2.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes nach Anhören der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Kassiers.
- 8.2.3. Beschlussfassung für die Geschäftsordnung bzw. Abänderung derselben.
- 8.2.4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 8.2.5. Abhandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen.
- 8.2.6. Freiwillige Auflösung des Vereins.
- 8.2.7. Änderung der Statuten.

8.3. Der Vorstand

- 8.3.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und jeweils zwei Stellvertretern. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

8.4. Aufgaben des Vorstandes

- 8.4.1. Die Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstiger Vorbereitungen für die Hauptversammlung.
- 8.4.2. Die Erstellung der Jahresplanung und das Abfassen des Rechenschaftsberichtes.
- 8.4.3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen.
- 8.4.4. Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 8.4.5. Vermögensverwaltung.
- 8.4.6. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.
- 8.4.7. Der Vorsitzende (Obmann) des Vorstandes vertritt den Verein nach außen.
- 8.4.8. Der Vorstand tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Er berät den Arbeitsplan des Vereins für das nächste Jahr.
- 8.4.9. Der Vorstand entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8.4.10. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zu speziellen Fragen und Aufgabenstellungen temporäre Arbeitsausschüsse einzusetzen.
- 8.4.11. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen teil, ist aber nicht stimmberechtigt.
- 8.4.12. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- 8.4.13. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventueller Sonderzahlungen.

8.5. Der Arbeitsausschuss

- 8.5.1. Zur Bewältigung spezieller Aufgabenstellungen kann ein Arbeitsausschuss eingesetzt werden, dessen Mitglieder vom Vorstand ernannt werden. In diesen Ausschüssen können Vertreter von Institutionen und Gruppierungen aufgenommen werden die in einer relevanten Beziehung zu den Zielsetzungen des Vereines stehen.

8.5.2. Die Funktionsdauer der Ausschussmitglieder ist begrenzt auf höchstens vier Jahre.

8.6. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- 8.6.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern (physische Personen bzw. Vertreter von dem Verein angehörenden juristischen Personen) zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von zwei Wochen zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 8.6.2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 8.6.3. Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

8.7. Die Geschäftsführung

- 8.7.1. Die Geschäftsführung besteht aus einem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer sowie mindestens einer Assistentenkraft
- 8.7.2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf die Dauer von 12 Monate (in der Regel ein Kalenderjahr) bestellt. Beide Parteien können 3 Monate vor Ablauf der Bestelldauer die Beauftragung kündigen. Wird von der Kündigungsfrist kein Gebrauch gemacht verlängert sich die Beauftragung um weitere 12 Monate.

8.8. Aufgaben der Geschäftsführung

- 8.8.1. Der Geschäftsführung obliegt gemeinsam mit dem Vorsitzenden (Obmann) die Vertretung des Vereines gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und dritten Personen.
- 8.8.2. Die Geschäftsführung verwaltet in Zusammenarbeit mit dem Kassier (Stellvertreter) das Vereinsvermögen.
- 8.8.3. Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereines und ist für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Schulungen und Vorträgen zuständig, führt die Adresskartei, exekutiert die Jahresprogramme und bereitet die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlung vor.
- 8.8.4. Die Geschäftsführung untersteht dem Vorstand.

§ 9. Besondere Aufgaben einzelner Funktionäre

9.1. Der Vorsitzende

Der Vorsitzende (Obmann) ist höchster Funktionär des Vereines: Ihm obliegt mit dem Geschäftsführer die Vertretung des Vereines gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der Statuten, führt die Hauptversammlung und den Vorsitz bei Vereinssitzungen und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Den Stellvertretern des Vorsitzenden obliegen die Aufgaben des Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung.

9.2. Der Schriftführer

Dem Schriftführer (Stellvertreter) obliegt die Ausfertigung der Protokolle über die Hauptversammlung und die Sitzung des Vorstandes in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.

9.3. Der Kassier

Der Kassier (Stellvertreter) verwaltet in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

das Vereinsvermögen.

9.4. Die Rechnungsprüfer

Dieses Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung sein. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer dauert vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer treten mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Prüfung zusammen. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Antrag eines Rechnungsprüfers stattzufinden. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Rechnungsgebarung. Sie haben über ihre Feststellungen der Hauptversammlung zu berichten und sind in Ihrer Tätigkeit gegenüber Dritten zur strengen Geheimhaltung verpflichtet.

§ 10. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins

- 10.1.** Schriftliche Ausfertigungen des Vereins müssen vom Obmann bzw. vom Obmann-Stellvertreter oder vom Geschäftsführer und zusätzlich in Geldangelegenheiten vom Kassier oder Kassier-Stellvertreter sonst vom Schriftführer oder Schriftführer-Stellvertreter gefertigt sein.

§ 11. Das Geschäftsjahr

- 11.1.** Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12. Auflösung des Vereines

- 12.1.** Der Verein wird durch den Beschluss einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst. Die Auflösung bedarf der Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 12.2.** Diese Hauptversammlung muss – wenn ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Abwicklung beschließen. Sie muss einen oder mehrere Abwickler (in der Regel aus dem Kreis des Vorstandes) berufen und beschließen, an wen der oder die Abwickler das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 12.3.** Das verbleibende Vermögen muss der oder die Abwickler den im Punkt 2 genannten oder soweit dies möglich und erlaubt ist, verwandten Zwecken, sonst karitativen Zwecken zuführen.
- 12.4.** Es darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.